



FÖRDERVEREIN GOLF HERZOGENAURACH e.V.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Förderverein Golf Herzogenaaurach e.V.** .
2. Der Verein hat seinen Sitz in 91074 Herzogenaaurach und ist im Vereinsregister beim **Amtsgericht Fürth** eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Vereinszweck ist die Förderung

1. des Golfsports; insbesondere die Förderung der Jugend, sowohl im Breitensport als auch im Leistungsbereich.
2. des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf der Golfanlage des GC Herzogenaaurach.

§ 3 Mittel des Vereins

1. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch:
 - a. Mitgliedsbeiträge / Umlagen
 - b. Spenden, auch Sachspenden
 - c. Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden
2. Die Höhe des Mitgliedbeitrages wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Spender können über den Verwendungszweck ihrer eigenen Spenden, soweit es den förderwürdigen Vereinszwecken entspricht, selbst entscheiden.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Fördervereins.

§ 4

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.



§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jedermann werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
3. Mitglieder haben Adressänderungen mitzuteilen.
4. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt.
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.
4. Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, welches den Hinweis auf die Streichung enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
Die erforderlichen Schreiben gelten zwei Tage nach Absendung an die letzte bekannte Adresse als zugegangen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a. der 1. Vorsitzenden / dem 1. Vorsitzenden
 - b. der 2. Vorsitzenden / dem 2. Vorsitzenden
 - c. der 3. Vorsitzenden / dem 3. Vorsitzenden
 - c. der Schriftführerin / dem Schriftführer
2. Der Vorstand wird gerichtlich und außerordentlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.



3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen, welches das Amt kommissarisch weiterführt (Recht auf Selbstergänzung). Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
4. Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, insbesondere hat er folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Durchführung von Fördermaßnahmen für den GC Herzogenaurach
 - b. Einberufen und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnungspunkte
 - c. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - d. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes
 - e. Aufnahme neuer Mitglieder

§ 10 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, die seines Stellvertreters
3. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.
Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes, zu unterschreiben.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied des Vereins bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nur eine Stimme vertreten. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
2. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe von Ort und Termin mindestens zwei Wochen vor der Versammlung einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. Die erforderlichen Schreiben gelten zwei Tage nach Absendung an die letzte bekannte Adresse als zugegangen.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig. Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Änderungen des Vereinszwecks kann die Zustimmung der Vereinsmitglieder auch per schriftliche Erklärung eingeholt werden.



4. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder
5. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist, aufzunehmen.

§ 12 Beirat

Der Beirat ist ein Gremium mit beratender Funktion, ohne Entscheidungsbefugnisse und Kontrollauftrag. Die Mitglieder des Beirats sind Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Politik und Bürgerschaft. Seine Aufgaben beschränken sich auf Empfehlungen und Beratungen. Die Mitglieder dieses Gremiums sind Mitglieder des Förderervereins und werden vom Vorstand berufen. Die Treffen finden in unregelmäßigen Abständen statt und werden vom Vorstand organisiert.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
2. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den GC Herzogenaurach e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des Sports im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.